

## **Entsprechenserklärung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates der Flughafen Bremen GmbH zur Anwendung des Public Corporate Governance Kodex der Freien Hansestadt Bremen**

### **Präambel**

Die Flughafen Bremen GmbH ist nach den Vorschriften des HGB eine große Kapitalgesellschaft, die am 15. September 1921 gegründet wurde. Alleinige Gesellschafterin ist die Freie Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde). Die Flughafen Bremen GmbH verfügt über einen fakultativen Aufsichtsrat.

Gemäß Ziffer 4.10 des Public Corporate Governance Kodex der Freien Hansestadt Bremen in der vom Senat am 16. Januar 2007 beschlossenen Fassung (im Folgenden kurz „PCGK“) sollen die Geschäftsführung und der Aufsichtsrat jeweils jährlich über die Corporate Governance des Unternehmens berichten.

Der Bericht enthält nachfolgend unter Nr. 1 eine grundsätzliche Aussage zur Anwendung des PCGK, erläutert unter Nr. 2 Abweichungen von den Empfehlungen („Soll-Regelungen“) des PCGK und nimmt unter Nr. 3 zu Anregungen („Sollte-/Kann-Regelungen“) des PCGK Stellung.

1. Aufsichtsrat und Geschäftsführung der Flughafen Bremen GmbH erklären hiermit gemeinsam, dass dem Public Corporate Governance Kodex der Freien Hansestadt Bremen in der Fassung vom 16. Januar 2007 mit folgenden Abweichungen entsprochen wurde und wird.

2. Von folgenden Empfehlungen des PCGK wurde bzw. wird abgewichen:

- Gemäß 3.2.6 des PCGK soll sich der Inhalt des Lageberichts und des Anhangs an den Vorschriften für börsennotierte Gesellschaften orientieren. Dieser Empfehlung wird im Sinne 3.4.4 des PCGK durch die Angabe der

individualisierten Bezüge der Geschäftsführung gemäß § 285 Nr. 9a) Sätze 1 bis 5 HGB und die sinngemäße Anwendung des § 285 Nr. 16 HGB (Angabe zur Entsprechenserklärung zum PCGK) Rechnung getragen. Die übrigen nur von börsennotierten Gesellschaften anzuwendenden Vorschriften § 285 Nr. 9a) Sätze 6 bis 7 HGB, § 285 Nr. 10 HGB (Angabe der Mitgliedschaft für die Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs. 1 Satz AktG), § 289 Abs. 1 Satz 5 HGB (Bilanzeid), § 289 Abs. 2 Nr. 5 HGB (Vergütungsbericht), § 289 Abs. 4 HGB (Übernahmerechtliche Zusatzangaben), § 289 Abs. 5 HGB (Berichterstattung über das rechnungslegungsbezogene interne Kontroll- und Risikomanagementsystem) sowie § 289a HGB (Erklärung zur Unternehmensführung) werden nicht angewendet. Wir wenden diese Vorschriften nicht an, weil „orientieren“ in 3.2.6 des PCGK nicht eine zwingende Darstellung aller für börsennotierte Gesellschaften geltenden Anhangs- und Lageberichtsangaben zur Folge haben kann und zudem der Zusatznutzen auch nur gering ist.

- In 3.5.1 des PCGK ist geregelt, dass bei Abschluss einer D&O-Versicherung für die Geschäftsführung ein angemessener Selbstbehalt vereinbart werden soll. Ein Selbstbehalt für die Geschäftsführung ist nicht vereinbart worden. Dieser Selbstbehalt wurde vertraglich nicht vereinbart, da aufgrund der besonderen Verhältnisse in der Luftfahrt dieser Selbstbehalt unverhältnismäßig hoch gewesen wäre.
- Abweichend von 3.6.1 des PCGK wurde der erstmalige Anstellungsvertrag mit dem Geschäftsführer Herrn Jürgen Bula in 2008 für eine Laufzeit von 5 Jahren ab dem 1. Januar 2009 abgeschlossen. Die Abweichung begründet sich aus der Tatsache, dass zum Zeitpunkt der Vertragsverhandlungen und der Einigung, der PCGK noch nicht von der Flughafen Bremen GmbH anzuwenden war. Dies geschah erst mit Änderung des Gesellschaftervertrages am 31. März 2009. Zwischenzeitig wurde der Geschäftsführervertrag um weitere 5 Jahre verlängert.

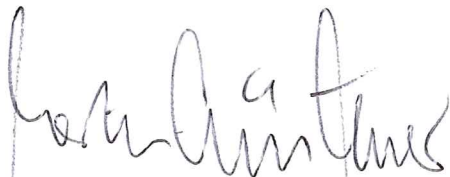
3. Die folgenden Anregungen des PCGK wurden erfüllt bzw. nicht erfüllt:

- Im Sinne des 2.2.4 des PCGK haben die Aufsichtsratsmitglieder durch eigene persönliche Fort- und Weiterbildung dafür gesorgt, dass sie ihre

Aufgaben und Verantwortlichkeiten im Sinne dieser Public Corporate Governance erfüllen können.

- Gemäß 2.2.8 des PCGK wird der Aufsichtsrat künftig die Effizienz seiner Tätigkeit überprüfen. Die Berichterstattung über die Ergebnisse und Handlungsempfehlungen zur Verbesserung der Tätigkeit des Aufsichtsrates wird in Form eines Leistungsberichtes an die Gesellschafterversammlung erfolgen.
- Gemäß 2.4.1 des PCGK kann der Aufsichtsrat Ausschüsse bilden. Der Aufsichtsrat hat aufgrund der Größenverhältnisse der Flughafen Bremen GmbH auf die Bildung von Ausschüssen verzichtet.
- Gemäß 3.2.4 des PCGK sollte die Interne Revision als eigenständige Stelle wahrgenommen werden. Sie sollte ein direktes Vortragsrecht beim Vorsitzenden des Aufsichtsrats haben. Eine Interne Revision ist aufgrund der Größenverhältnisse der Gesellschaft nicht als eigenständige Stelle eingerichtet. Revisionsaufträge werden fallweise extern an eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vergeben. Die Berichterstattung erfolgt dann an die Geschäftsführung.
- Im Jahre 2009 wurde ein Code of Conduct (Verhaltensregeln für Beschäftigte der Flughafen Bremen GmbH) erlassen.

Bremen, den 9. Januar 2015



Senator Martin Günthner  
Vorsitzender des Aufsichtsrates



Jürgen Bula  
Geschäftsführer